

# **Erfolgreiche Anfechtung einer Fahrtenbuchauflage: Was Fahrzeughalter wissen sollten**

Das Verwaltungsgericht Berlin hat in einem aktuellen Urteil (Az. 37 K 11/23) die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage aufgehoben. Dieser Fall unterstreicht die Bedeutung sorgfältiger behördlicher Ermittlungen und kann als Präzedenzfall für viele Fahrzeughalter dienen.

## **Hintergrund des Falls**

Ein firmeneigener Audi Quattro wurde bei einer Verkehrskontrolle in Berlin mit einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 30 km/h erfasst. Die zuständige Behörde konnte jedoch trotz vorhandener Beweise den Fahrzeugführer nicht eindeutig ermitteln und ordnete daraufhin eine Fahrtenbuchauflage für ein Jahr an.

Die Halterin, ein Unternehmen, legte zunächst Widerspruch ein und brachte im Klageverfahren vor, dass die Ermittlungsmaßnahmen der Behörde unzureichend gewesen seien. Insbesondere hätte der Fahrer durch eine einfache Google-Bildersuche identifiziert werden können, da ein brauchbares Frontfoto des Fahrzeugs vorlag.

## **Urteilsbegründung des Gerichts**

Das Gericht hob die Fahrtenbuchauflage auf und stellte klar, dass die Behörde ihrer Ermittlungspflicht nicht in vollem Umfang nachgekommen war. Nach § 31a Abs. 1 StVZO darf eine Fahrtenbuchauflage nur angeordnet werden, wenn die Feststellung des Fahrers trotz angemessener und zumutbarer Maßnahmen unmöglich ist.

In diesem Fall war es jedoch der Behörde zumutbar, eine einfache Internetrecherche durchzuführen. Laut dem Urteil hätte die Identität des

Fahrers durch eine Google-Bildersuche und die Analyse öffentlich zugänglicher Daten ohne großen Aufwand festgestellt werden können.

Das Gericht betonte zudem, dass die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage nicht als Sanktion für eine unzureichende Mitwirkung des Halters verwendet werden dürfe. Vielmehr habe die Maßnahme eine präventive Funktion und müsse stets verhältnismäßig sein.

### **Relevanz für Fahrzeughalter**

Das Urteil verdeutlicht, dass Fahrzeughalter nicht für Versäumnisse der Ermittlungsbehörden haften müssen. Wenn die Behörde ihre Ermittlungsmaßnahmen nicht ausschöpft, kann eine Fahrtenbuchauflage unzulässig sein.

Fahrzeughalter sollten im Falle einer solchen Auflage prüfen lassen, ob die behördlichen Ermittlungen den rechtlichen Anforderungen genügen. Eine anwaltliche Beratung ist hier unerlässlich, um mögliche Erfolgsaussichten einer Klage zu bewerten.

### **Unsere Expertise für Ihr Anliegen**

Unsere Kanzlei verfügt über umfassende Erfahrung im Verkehrsrecht und steht Ihnen bei der Verteidigung gegen Fahrtenbuchauflagen und andere behördliche Maßnahmen zur Seite. Kontaktieren Sie uns für eine Beratung und erfahren Sie, wie wir Ihnen helfen können, Ihre Rechte zu wahren.